

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung VI/2  
z. Hd. Mag. Franka Busic  
Stubenbastei 5  
A-1010 Wien

Wien, am 2. Juni 2010

**Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes 2010**  
**GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010**

Sehr geehrte Frau Mag. Busic,

die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des obigen Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Novelle nicht auf die aus der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) zwingend umzusetzenden Sachverhalte beschränkt, sondern dass vielmehr erneut Bestimmungen für die betroffenen Unternehmen enger gefasst werden. Ferner beinhaltet der Entwurf weiter steigende administrative Kosten in der Abfallwirtschaft.

Beides, sowohl ein Gold Plating der Richtlinie als auch steigende Belastungen werden seitens der Industriellenvereinigung abgelehnt, umso mehr als sich das wirtschaftliche Umfeld nach wie vor als äußerst schwierig darstellt.

Insbesondere nachstehende Punkte sind vor diesem Hintergrund von Bedeutung:

**Definition von „Recycling“**

Durch die vorgeschlagene, vom Richtlinienentwurf abweichende Definition wird der gemeinschaftsrechtliche Recyclingbegriff unnötig eingeschränkt und ökologisch sinnvolle Verwertungen, wie die rohstoffliche Verwertung aus dieser Definition ausgeklammert. Durch die nicht notwendige Einschränkung des Recyclingbegriffes ist davon auszugehen, dass es zu zusätzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung von Verwertungsquoten in diversen abfallrechtlichen Begleitverordnungen -insbesondere im Zusammenhang mit der ursprünglichen Definition "stoffliche Verwertung"- kommt. Es wird daher dringend ersucht, die Definition von „Recycling“ exakt aus der Abfallrahmenrichtlinie zu übernehmen.

### **Finanzierung des EDM Register**

Der Entwurf ermächtigt das BMLFUW zur Finanzierung des EDM einen angemessenen Aufwandsersatz per Verordnung festzulegen.

Im Rahmen der Implementierung des EDM wurden stets Erleichterungen und Einsparungspotentiale versprochen. Entgegen diesem wiederholt kommunizierten Anspruch bedeutet das EDM für die Unternehmen derzeit eine nach wie vor beachtliche Belastung. Anstelle der zugesagten Einsparungspotentiale nun die Überwälzung der Kosten vorzusehen, ist zumindest kühn und wird mit Nachdruck abgelehnt.

### **Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung**

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Vorabzustimmung bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen vor, wie sie aufgrund der EU-Richtlinie möglich ist.

Dies war bisher in Österreich nicht vorgesehen und würde eine deutliche Erleichterung bei der Abfallverbringung bedeuten, was grundsätzlich begrüßt wird. Leider ist im Entwurf diese Möglichkeit nur für EMAS-Betriebe vorgesehen, was wiederum eine unnötige Einschränkung gegenüber den EU-Vorgaben bedeutet.

Damit ist die Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Punkt aus Sicht der Industrie nicht hinreichend.

### **Abfallproduzentenhaftung**

Der Entwurf sieht vor, dass die Verantwortung des Abfallproduzenten erst mit der vollständigen Verwertung oder Beseitigung bzw. mit der Übergabe an eine eingetragene Organisation gemäß EMAS endet. Dies würde de facto zu einer unangemessenen Haftung führen, auch wenn die Übergabe der Abfälle an befugte und genehmigte Recycling- oder Entsorgungsunternehmen erfolgt ist.

Eine solche Haftung des Abfallerzeugers ist nicht akzeptabel.

Die IV dankt für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können und ersucht um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

DI Dieter Drexel eh  
stv. Bereichsleiter Industriepolitik